



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

# **Die Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

**Annelie Buntenbach**

Vorsitzende des Bundesvorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

14. aktuelles Presseseminar  
07. und 08. November 2018 in Würzburg

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Titelfolie 1
--------------

Meine Damen und Herren,

es hat schon Tradition, dass das Presseseminar mit einem Vortrag zur aktuellen Finanzlage der Rentenversicherung eröffnet wird. Mein Vortrag steht in diesem Jahr unter besonderen Vorzeichen: Erst vor wenigen Wochen, am 29. August, hat das Bundeskabinett den – so wörtlich – „Gesetzentwurf über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“, kurz: das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem eine erneute Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 – also die sogenannte Mütterrente II –, weitere Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente sowie eine Ausweitung der sogenannten Gleitzone für Geringverdiener mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 1.300 Euro vor.

Auf die einzelnen Reformmaßnahmen wird Herr Gunkel in seinem anschließenden Vortrag näher eingehen. Ich werde mich hauptsächlich auf die ebenfalls im Gesetzentwurf enthaltene sogenannte „doppelte Haltelinie“ und die Finanzwirkungen der geplanten Maßnahmen konzentrieren. Dabei werden in allen nachfolgend dargestellten Berechnungen sämtliche von der Bundesregierung in den letzten Wochen beschlossenen Beitragssatzänderungen berücksichtigt. Dazu gehören neben der Reduzierung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitrages in 2019 von 1,0 auf 0,9 Prozent und der Rückkehr zu seiner paritätischen Finanzierung ebenso das Absenken des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 auf

2,5 Prozent bis 2022 und auf 2,6 Prozent ab 2023 sowie die Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 2,55 auf 3,05 Prozent.

Bevor wir uns jedoch eingehender mit den Reformwirkungen beschäftigen, möchte ich zunächst einen Blick auf die aktuelle Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung werfen. Ich beginne mit einem kurzen Rückblick auf das Jahresergebnis 2017 und wende mich dann der Finanzentwicklung im laufenden Jahr zu.

Meine Damen und Herren,

Folie 2  
„Finanzsituation  
2017, endgültiges  
Rechnungsergebnis ...“

im Jahr 2017 beliefen sich die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf insgesamt 293,8 Milliarden Euro. Die Ausgaben lagen mit 293,2 Milliarden Euro unter den Einnahmen. Daraus ergab sich ein Überschuss von 0,5 Milliarden Euro.

Die Nachhaltigkeitsrücklage stieg 2017 auf 33,4 Milliarden Euro. Dies entspricht, wie bereits im Vorjahr, 1,62 Monatsausgaben. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr beträgt 1,1 Milliarden Euro und übertrifft damit den Haushaltssaldo. Der Grund ist, dass auch Verrechnungen zwischen den Haushaltsjahren eine Rolle spielen. Vor allem wird der Anteil der Renten, die vor April 2004 begonnen wurden und daher noch vorschüssig gezahlt werden, von Jahr zu Jahr kleiner. Diese Renten werden schon Ende Dezember für den Januar des Folgejahres gezahlt. 2017 lag ihr Anteil noch bei rund 55 Prozent.

Lassen sie uns damit gleich zur aktuellen Finanzsituation der allgemeinen Rentenversicherung kommen.

Folie 3  
Jährliche Veränderung der Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren...

Wie in den Jahren zuvor erleben wir auch weiterhin ein starkes Wachstum der Beitragseinnahmen im Lohnabzugsverfahren, die den weitaus größten Teil der Einnahmenseite bilden. Dies ist bemerkenswert, denn der Beitragssatz wurde Anfang 2018 von 18,7 auf 18,6 Prozent gesenkt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wären die Beiträge in den ersten drei Quartalen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 5,2 Prozent gestiegen. Aber selbst bei dem niedrigeren Beitragssatz liegen sie immer noch um 4,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Dies ist, wie sie in der Abbildung erkennen können, in den vergangenen zehn Jahren die höchste Zunahme. Die führenden Forschungsinstitute haben ihre Konjunkturprognose für das laufende Jahr zwar kürzlich aufgrund der gesunkenen Auslandsnachfrage deutlich reduziert. Sie gehen aber immer noch davon aus, dass die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr real um 1,8 Prozent wachsen wird. Für das gesamte Jahr wird der Zuwachs der Pflichtbeiträge von uns auf rund 4,5 Prozent geschätzt.

Folie 4  
„Finanzsituation 2018: Fortschreibung der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten ...“

Besonders stark steigen in diesem Jahr – wie auch schon 2017 – die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Bis Ende des Jahres werden sie voraussichtlich 14,3 Milliarden Euro betragen. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 8,2 Prozent. Nach geltendem Recht werden Beiträge des Bundes für Kindererziehung pauschal mit der Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung, der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Verantwortlich für den deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen in diesem Jahr

ist in erster Linie die starke Zunahme der unter Dreijährigen in der Bevölkerung, die allein etwa 6,3 Prozentpunkte des gesamten Zuwachses von 8,2 Prozent ausmacht.

Folie 5  
„Finanzsituation  
2018: Bundeszu-  
schüsse in der all-  
gemeinen gesetz-  
lichen Rentenver-  
sicherung ...“

Nach den Beiträgen sind die Bundeszuschüsse die zweitwichtigste Einnahmequelle der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese bestehen aus dem allgemeinen Bundeszuschuss, dem zusätzlichen Bundeszuschuss, der seit 1998 gezahlt wird und dessen Höhe dem Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, sowie dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss. Letzterer wird seit dem Jahr 2000 entrichtet und war bei seiner Einführung an das Aufkommen der Ökosteuer gebunden. Nach geltendem Recht wird er mit der jährlichen Veränderung der Lohnsumme der abhängig Beschäftigten fortgeschrieben.

Der allgemeine Bundeszuschuss, der sich jährlich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer und der Veränderung des Beitragssatzes erhöht, wird sich auf rund 44,6 Milliarden Euro belaufen, der zusätzliche Bundeszuschuss auf voraussichtlich 11,8 Milliarden Euro. Sein Erhöhungsbetrag beträgt 13,1 Milliarden Euro. In der Summe entrichtet der Bund damit im laufenden Jahr Zuschüsse in Höhe von 69,5 Milliarden Euro. Das sind 1,7 Milliarden Euro oder 2,5 Prozent mehr als im Vorjahr.

Das Verhältnis der Bundeszuschüsse zu den Rentenausgaben vermindert sich dagegen im laufenden Jahr leicht um 0,2 Prozentpunkte auf 26,4 Prozent. Der Rückgang ist auf den gesunkenen Beitragssatz zurückzuführen, dessen Veränderung sich nach den

gesetzlichen Regeln annähernd proportional auf den allgemeinen Bundeszuschuss überträgt.

Folie 6  
„Finanzsituation  
2018, Voraus-  
sichtliche Einnah-  
men ... (Schät-  
zung Okt. 2018)“

Insgesamt rechnen wir für das laufende Jahr mit Einnahmen in Höhe von 306,3 Milliarden Euro und überschreiten damit erstmals die 300-Milliarden-Euro-Marke. Im Vergleich zum Vorjahr wäre das ein Plus von 12,5 Milliarden Euro bzw. 4,3 Prozent. Im Hinblick auf die gesamten Beitragseinnahmen erwarten wir einen Zuwachs von 11,2 Milliarden Euro bzw. 5 Prozent auf 235,8 Milliarden Euro.

Auf der Einnahmeseite sticht noch die Veränderung bei den Beiträgen von der Pflegeversicherung deutlich hervor. Infolge der besseren Absicherung der ehrenamtlich Pflegenden nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II steigen die Beiträge in diesem Jahr voraussichtlich noch einmal um mehr als 40 Prozent auf rund 2,2 Milliarden Euro. Insgesamt betrachtet machen diese Beiträge aber nur rund ein Prozent der Beitragseinnahmen aus.

Meine Damen und Herren,

Folie 7  
„Jährliche Verän-  
derung der Ren-  
tenausgaben“

nach den Einnahmen komme ich nun zu den Ausgaben des Jahres 2018. Der bei weitem größte Block bei den Ausgaben sind natürlich die Rentenausgaben. Deren Entwicklung geht zwar insgesamt auf viele Einzelfaktoren zurück. Wenn wir in den vergangenen beiden Jahrzehnten die prozentualen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr betrachten, lassen sich aber grob vier Phasen erkennen:

Die Phase vor 2004 war durch hohe Zuwächse bei den Ausgaben gekennzeichnet. Rund die Hälfte davon entfiel auf die jährlichen

Rentenanpassungen, in der Abbildung gelb markiert. Die andere, in der Abbildung blaue Hälfte, resultierte im Wesentlichen aus demografischen und arbeitsmarktbedingten Entwicklungen.

Nachdem die Ausgabenentwicklung in den Jahren 2004 bis 2007 vor allen in Folge mehrerer Nullrunden bei der Rentenanpassung erheblich geringer ausfiel, stiegen die Zuwächse zwischen 2008 bis 2013 wieder moderat an. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Rentenanpassungen in diesem Zeitraum zurückzuführen. Die strukturellen Veränderungen hatten hingegen aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen und der Einführung von Rentenabschlägen einen relativ geringen Effekt auf die Ausgabenentwicklung. Ab 2014 können wir wieder einen stärkeren Anstieg der Rentenausgaben beobachten. In den Jahren 2014 und 2015 hat sich insbesondere die sogenannte Mütterrente I ausgabenerhöhend ausgewirkt – 2014 zunächst nur in der zweiten Jahreshälfte, 2015 dann aber im gesamten Jahr. Es ist abzusehen, dass sich 2019 ein ähnliches Bild ergeben wird.

Für 2018 rechnen wir mit einer Zunahme der Rentenausgaben um 3,2 Prozent, wovon 2,8 Prozentpunkte auf die Rentenanpassungen 2017 und 2018 zurückzuführen sind.

Folie 8  
„Finanzsituation  
2018, Voraus-  
sichtliche Ausga-  
ben 2018“

Insgesamt bleibt die Ausgabendynamik in diesem Jahr wieder deutlich hinter der Einnahmenentwicklung zurück. Nach den aktuellen Schätzergebnissen rechnen wir im laufenden Jahr mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 302,3 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr wäre das ein Plus von 3,1 Prozent – das sind 1,2 Prozentpunkte weniger als der Zuwachs an Einnahmen.

Im laufenden Jahr werden nach unserer Vorausberechnung Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 18,6 Milliarden Euro gezahlt. Die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden für das laufende Jahr auf 6,5 Milliarden Euro geschätzt. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten vermindern sich gegenüber dem Vorjahr wahrscheinlich um 1,5 Prozent auf 3,9 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil an den gesamten Ausgaben in Höhe von 1,3 Prozent.

Folie 9  
„Finanzsituation  
2018: Geschätz-  
tes Rechnungser-  
gebnis.“

Ein Blick auf das geschätzte Rechnungsergebnis zeigt, dass – wie bereits gesagt – die Einnahmen in diesem Jahr voraussichtlich die Ausgaben deutlich übertreffen werden. Nach den aktuellen Schätzergebnissen erwarten wir für das Jahr 2018 einen Überschuss von rund 4,05 Milliarden Euro. Wegen der bereits erwähnten Verrechnungen zwischen den Haushaltsjahren dürfte sich die Nachhaltigkeitsrücklage um 4,5 Milliarden Euro auf knapp 38 Milliarden Euro erhöhen. Dieser Betrag entspricht 1,77 Monatsausgaben. Dieses überaus positive Ergebnis ist vor allem auf die anhaltend gute Arbeitsmarktentwicklung zurückzuführen.

Meine Damen und Herren,

Folie 10  
„Eckwerte der  
Bundesregierung  
(Okt. 2018): Ar-  
beitsmarkt- und  
Lohnentw.“

ich komme jetzt zur mittelfristigen Entwicklung der Finanzen. In ihrer aktuellen Herbstprojektion geht die Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin von einer steigenden Anzahl an Beitragszahlern aus. Für die Löhne wird im gesamten Mittelfristzeitraum ein jährliches Wachstum von rund 3 Prozent unterstellt. Ins-



besondere in den beiden nächsten Jahren ist damit – selbst bei einem konstanten Beitragssatz – weiterhin von deutlich steigenden Beitragseinnahmen auszugehen. Die Zuwachsraten bei den Pflichtbeiträgen werden unter den aktuellen Wirtschaftsannahmen für 2019 und 2020 auf jeweils rund 4 Prozent geschätzt.

Die Rentenanpassung 2019 wird im Frühjahr 2019 festgelegt. Derzeit fehlen noch Daten, um die endgültige Höhe zu bestimmen. Unter den genannten Annahmen gehen wir derzeit davon aus, dass in den alten Bundesländern die Renten zwischen 3 und 3,5 Prozent steigen werden. In den neuen Bundesländern wird die Rentenanpassung 2019 aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Angleichung der Renten zumindest um die normierten 0,7 Prozentpunkte höher ausfallen.

Meine Damen und Herren,

welche Auswirkungen haben nun die neuen Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Beitragssatzes und des Rentenniveaus?

Folie 11  
„Maßnahmen im  
Gesetzentwurf  
LVStabG  
und ihre Finanz-  
wirkungen“

Zunächst einmal bewirken die Maßnahmen direkte Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie werden in der Summe von der Bundesregierung auf 4,1 bis 5,0 Milliarden Euro per anno geschätzt. Der größte Teil davon entfällt auf die sogenannte Mütterrente II, die allein 3,8 Milliarden Euro dieser Summe ausmacht. Bis 2025 erzeugen die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten Mehrausgaben von bis zu einer Milliarde Euro pro Jahr. Gleichzeitig führen die Beitragsausfälle durch die

Ausweitung der Gleitzone für Niedrigverdiener zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 200 Millionen Euro. Insgesamt summieren sich die Kosten der Leistungsverbesserungen im Jahr 2025 auf 5 Milliarden Euro. Dies entspricht rund 0,3 Beitragssatzpunkten.

Im geltenden Recht werden solche Mehrausgaben automatisch auf Rentner, Beitragszahler und den Bund verteilt. Dies ist die Grundphilosophie, die auf das Rentenreformgesetz 1992 zurückgeht und dafür sorgen soll, dass Rentenanpassungen und Beitragssatzbestimmungen der Rentenversicherung der politischen Diskussion und damit dem Tagesgeschäft weitgehend entzogen sind. Dazu dienen verschiedene Fortschreibungsregeln, die mit den beiden Rentenreformen 2001 und 2004 die finanzielle Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner zwar deutlich verstärkt haben, aber im Grundsatz beibehalten wurden.

Zur Finanzierung der geplanten Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sieht der aktuelle Gesetzentwurf u. a. vor, dass der Beitragssatz in den Jahren 2019 bis 2025 nicht vermindert werden darf. Nach geltender Rechtslage wäre der Beitragssatz im kommenden Jahr zu senken. Durch die Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes von 18,6 Prozent entstehen im Jahr 2019 insofern Mehreinnahmen, und zwar sowohl bei den Beitragseinnahmen als auch beim allgemeinen Bundeszuschuss.

Die Rentenanpassung fällt in der zweiten Jahreshälfte 2020 sowohl durch den 2019 vergleichsweise höheren Beitragssatz als auch durch die höheren Rentenausgaben insbesondere aufgrund der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten über die Wirkungen des

Nachhaltigkeitsfaktors und des Beitragssatzfaktors in der Rentenanpassungsformel geringer aus. Ein gutes Viertel der zusätzlichen Ausgaben in 2019 wird insoweit ab Juli 2020 durch die Rentner selbst über geringere Rentenzahlungen finanziert. Daraus ergibt sich auch ein geringeres Sicherungsniveau vor Steuern, als es ohne den Gesetzentwurf der Fall wäre.

Im Mittelfristzeitraum stiege nach den Modellrechnungen bei Beibehaltung dieses Anpassungsmechanismus der Beitragssatz über 20 Prozent und das Nettorentenniveau vor Steuern würde unter 48 Prozent sinken.

Folie 12  
„Haltelinien bis  
2025“

Um dies auszuschließen, sieht das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz eine Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent und eine Untergrenze für das Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent vor. Zur Gewährleistung der technischen Umsetzung wurde eine Änderung der Definition des Rentenniveaus erforderlich, auf die ich an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingehen möchte. Aus Gründen einer besseren Vergleichbarkeit wird im Folgenden auch bei geltendem Recht das Sicherungsniveau nach der neuen Abgrenzung dargestellt.

Diese Haltelinien setzen – wenn sie greifen – die automatische Belastungsverteilung außer Kraft. Da der Beitragssatz und/oder eine geringere Rentenanpassung nicht mehr den Ausgleich des Haushaltes herstellen können, ist der dritte Finanzier, der Bund, gefordert, mögliche Finanzierungslücken zu schließen.

Folie 13  
„Finanzierung der  
Haltelinien“

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Erhöhung der Bundesmittel um Sonderzahlungen sowie eine sogenannte Beitragssatzgarantie vor. Die Sonderzahlungen betragen ab 2022 jährlich 500 Millionen Euro und werden wie der allgemeine Bundeszuschuss dynamisiert. Falls die Nachhaltigkeitsrücklage zuzüglich der Sonderzahlungen des Bundes bei einem Beitragssatz von 20 Prozent unter die Mindestrücklage zu fallen droht, greift die neu eingeführte Beitragssatzgarantie. In diesem Fall erhöht der Bund die zusätzlichen Bundesmittel so, dass die Nachhaltigkeitsrücklage gerade die gesetzlich vorgesehenen 0,2 Monatsausgaben erreicht. Dadurch wird die Einhaltung der neuen Beitragssatzobergrenze gewährleistet. Der bisherige Selbstregulierungsmechanismus wird damit bis 2025 durch eine Haftung des Bundes für die Erhaltung der Mindestrücklage ersetzt. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass allein die Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben unterjährige Liquiditätsschwierigkeiten keineswegs in jedem Jahr verhindern kann. Wir fordern daher nach wie vor eine Aufstockung der Mindestrücklage.

Meine Damen und Herren,

Folie 14  
„Veränderung der  
Bundesmittel  
durch Maßnahmen  
des Gesetz-  
entwurfs“

der durch die Leistungsausweitungen steigende Beitragssatz – das wird im Detail Gegenstand der nächsten Folie sein – hat zur Folge, dass entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsregeln auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten höher ausfallen – bis zum Jahr 2021 um jährlich rund 1,2 bis 1,3 Milliarden Euro im Vergleich zum geltenden Recht. In den Jahren 2022 bis 2025 leistet der Bund – wie bereits erwähnt – Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr, die ebenfalls dynamisiert werden. Im Jahr 2023

ergibt sich aufgrund der moderateren Beitragssatzanhebung im Vergleich zum geltenden Recht auch ein vergleichsweise geringerer Anstieg der Bundesmittel. Trotz Sonderzahlung verringern sich in diesem einzelnen Jahr die Bundesmittel im Vergleich zum geltenden Recht um 1,3 Milliarden Euro.

Im Jahr 2025 greift voraussichtlich erstmalig die erwähnte Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses im Rahmen der Beitragssatzgarantie: Zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze muss der Bund neben der Sonderzahlung noch zusätzliche Mittel in Höhe von 1,8 Milliarden Euro bereitstellen. Da in der Beitragssatzgarantie alle Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren bis 2025 aufgefangen werden, kann dieser Betrag je nach Finanzentwicklung allerdings stark unterschiedlich ausfallen. Im Gesetzesentwurf, der noch auf der Sommerschätzung des Schätzerkreises beruht, werden daher noch 4,9 Milliarden Euro ausgewiesen.

Die Bundesmittel liegen nach aktueller Schätzung im Jahr 2025 um 3,9 Mrd. Euro höher als bei geltendem Recht. Auch in den Folgejahren werden sie höher ausfallen, selbst wenn dann wieder zum geltenden Recht zurückgekehrt werden sollte, da die Leistungsausweitungen des Gesetzesentwurfs dauerhaft wirken und tendenziell den Beitragssatz erhöhen.

Folie 15  
„Weitere Entwicklung: Beitragssatz und Nettorentenniveau ...“

Damit komme ich zur voraussichtlichen Entwicklung des Beitragssatzes und des Rentenniveaus.

Der Beitragssatz für das Jahr 2019 könnte ohne die beschriebenen Maßnahmen des Gesetzentwurfes auf 18,2 Prozent reduziert werden und bliebe bis 2022 bei diesem Wert. Das Rentenniveau bliebe bis 2023 bei über 48 Prozent. Danach würde es bei geltendem Recht unter diese Marke sinken.

Im Gesetzentwurf wird der Beitragssatz für das Jahr 2019 jedoch explizit auf 18,6 Prozent festgelegt. Dadurch - und wegen der Mehrausgaben in Folge der Leistungsausweitungen - fallen die Rentenanpassung und damit das Rentenniveau im Jahr 2020 geringer aus. 2020 liegt das Niveau noch ganz knapp über 48 Prozent. Ab 2021 greift dann die Haltelinie für das Rentenniveau, um ein Absinken unter 48 Prozent zu verhindern. Wegen des 2024 stark steigenden Beitragssatzes sinkt das Nettoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer. Dadurch steigt in diesem Jahr rein rechnerisch das Rentenniveau kurzzeitig auf 48,3 Prozent, um danach wieder abzusinken.

Mit den Maßnahmen des Gesetzentwurfes wird das Rentenniveau bis 2025 auf 48 Prozent gehalten. Der dadurch ausgelöste Finanzierungsbedarf sowie die zusätzlichen Leistungsverbesserungen lassen den Beitragssatz stärker steigen als nach geltendem Recht, und zwar 2024 auf 19,9 Prozent statt auf 19,4 Prozent. Im Folgejahr 2025 greifen beide Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau.

Die doppelte Haltlinie gilt laut Gesetzentwurf zunächst bis zum Jahr 2025. Danach ist, nach heutigem Stand, von der geltenden Rentenanpassungsformel auszugehen. Da die vorgesehenen Leistungsausweitungen auch bei Rückkehr zur geltenden Rentenanpassungsformel dauerhaft wirken, müsste der Beitragssatz bis 2030

stark ansteigen. Parallel würde das Sicherungsniveau vor Steuern sinken, allerdings – ausgehend von einem höheren Ausgangsstand – nicht ganz so tief, wie dies ohne die Maßnahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz der Fall gewesen wäre.

Mit einem Beitragssatz von 22,1 Prozent im Jahr 2030 bei Umsetzung des Rentenpaktes und Rückkehr zur derzeitigen Rentenanpassungsformel ab 2026 würde die derzeit festgelegte Prüfformel greifen, nach der die Bundesregierung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, falls der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 über 22 Prozent zu steigen bzw. das Sicherungsniveau vor Steuern unter 43 Prozent zu fallen droht.

Meine Damen und Herren,

die im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vorgesehenen Haltelinien für die Entwicklung des Beitragssatzes und des Rentenniveaus enden, wie ausgeführt, vorerst im Jahr 2025. Vorschläge, wie es danach weitergehen könnte, soll die von der Bundesregierung eingesetzte Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ machen. Die Kommission, der unter anderen auch Herr Gunkel und meine Person als Mitglieder und Frau Roßbach mit beratender Stimme angehören, hat Anfang Mai dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen. Welche Vorschläge von der Kommission entwickelt werden, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht umrissen werden – die Positionen der einzelnen Kommissionsmit-

glieder dürften Ihnen jedoch hinlänglich bekannt sein. Gemeinsames Ziel ist es jedoch, die finanzielle Stabilität und die gesellschaftliche Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und den Generationenvertrag für die Zukunft weiter verlässlich auszugestalten. Dazu gehören aus unserer Sicht auch die Anhebung der Mindestrücklage und eine klare Regel für Rentenanpassung und Beitragssatzbestimmung. Die gesetzliche Rentenversicherung darf nicht zum Spielball der Tagespolitik werden. Allerdings kann uns auch nicht daran gelegen sein, sorgfältige politische Abwägung und Entscheidung durch ein Übermaß an Automatismen zu ersetzen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.